

die Verhaftung im Ermittlungsverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts und nur auf der Grundlage eines im Ergebnis eigenverantwortlicher Prüfung erlassenen schriftlichen Haftbefehls des Richters. Im gerichtlichen Verfahren ist das Gericht zum Erlaß eines Haftbefehls zwar nicht an einen Antrag des Staatsanwalts gebunden, hat aber den Staatsanwalt zu hören. Daraus folgt:

Der Richter darf im Ermittlungsverfahren nicht ohne Antrag des Staatsanwaltes einen Haftbefehl erlassen, sondern nur dann, wenn ein Antrag des Staatsanwaltes vorliegt. Es liegt aber nach Vorliegen eines solchen Antrages wiederum in seiner eigenen Verantwortung, nach Prüfung der Sachlage und der gesetzlichen Voraussetzungen zu entscheiden, ob er diesem Antrag zustimmt oder ihn ablehnt. Der Staatsanwalt hat im Ermittlungsverfahren nur das Recht, einen Haftbefehl bei Gericht zu beantragen. Er muß seinen Antrag begründen, Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gerichtes hat er allerdings das Recht der Beschwerde.¹

Das für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens verantwortliche Untersuchungsorgan hat zwar gemäß der StPO keine formellen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Erlaß eines Haftbefehls. Es hat jedoch aufgrund seiner bereits geführten Ermittlungshandlungen, der dabei sichergestellten Beweismittel zur Straftat die umfassendsten Sachkenntnisse über die Straftat und die verdächtige Person, die Grundlage für den Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft sind. Es hat den Staatsanwalt über die Ergebnisse der bis dahin geführten Ermittlungen zu unterrichten und Vorschläge für die weitere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens zu unterbreiten, die Grundlage der Entscheidungen des Staats-

¹ Vgl. § 126 (5) StPO